

---

# NRW-Haushalt 2020: Die Konjunktur bleibt außen vor

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 31. Oktober 2019 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

Zum Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2020) wird nicht Stellung genommen.

**Dr. Katja Rietzler**

(Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung)

29.10.2019

## Zusammenfassung

Die Landesregierung hat den Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 mit einem Volumen von 79,9 Mrd. Euro vorgelegt. Obwohl im kommenden Jahr die Schuldenbremse erstmals für NRW verbindlich ist und der Landtag aktuell über eine diesbezügliche Änderung der Landeshaushaltsordnung berät, wird die in der LHO avisierte Konjunkturbereinigung im Haushaltsentwurf ausgeblendet. Der Fokus liegt auf einer gesamten Nettoneuverschuldung von null, was angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Schwäche nicht konjunkturgerecht ist. Das geplante Konjunkturbereinigungsverfahren lässt allerdings nur geringe Spielräume zu, die Möglicherweise nicht ausreichen, um konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen auszugleichen. Bei der Auswahl eines Konjunkturbereinigungsverfahrens hätten alternative Verfahren bezüglich ihrer Konjunkturwirkung in Echtzeit untersucht werden sollen. Dies ist nicht erfolgt. Würde sich die Regierung zudem vollständig an der Vorgehensweise des Stabilitätsrats orientieren, auf den sie sich in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der LHO beruft, so müsste sie auch eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen vornehmen, die den Haushaltsspielraum im kommenden Jahr vermindern würde. Nach wie vor fehlt eine konsistente Strategie für die Umsetzung der Schuldenbremse in NRW.

Die Investitionsausgaben sollen unterdurchschnittlich steigen. Angesichts erheblicher Bedarfe wäre dies unzureichend. Eine abschließende Bewertung ist aber schwierig, da die Planung der ebenfalls relevanten Extrahaushalte nicht zugänglich sind.

Der unterstellte Anstieg des Durchschnittszinssatzes scheint hoch.

# Der Landeshaushalt 2020 und die mittelfristige Planung

## Überblick

Gemäß dem Gesetzesentwurf der Landesregierung steigt das Haushaltsvolumen im kommenden Jahr um 2,5 % auf 79,9 Mrd. Euro. Dabei decken Steuern und steuerähnliche Abgaben 82 % der Ausgaben, nach 79 % im Vorjahr. Der Zuwachs um drei Prozentpunkte erklärt sich durch die Reform der föderalen Finanzbeziehungen. Durch das Auslaufen des Länderfinanzausgleichs in seiner bisherigen Form kommt es zu einer Verschiebung von Zuweisungen zu Umsatzsteuereinnahmen. Dies erklärt auch den mit 6,0 % angesetzten hohen Zuwachs der Steuereinnahmen.

Die Personalausgaben legen um 3,5 % auf 28,8 Mrd. Euro zu. Dabei steigen die Versorgungsbezüge (8,5 %) und die Beihilfen (9,3 %) deutlich schneller als die Bezüge und Nebenleistungen (4,4%). Die Zuwachsrate von insgesamt 3,5 % kommt dadurch zustande, dass für 2019 in großem Umfang globale Mehrausgaben angesetzt wurden, die 2020 größtenteils entfallen. Die sächlichen Verwaltungsausgaben nehmen unterdurchschnittlich zu und die Ausgaben für den Schuldendienst sollen leicht sinken. Mit 3,1 % ist bei den Zuweisungen und Zuschüssen erneut eine deutliche Ausweitung geplant. Die Zuweisungen an die Kommunen sollen dabei noch etwas stärker ausgeweitet werden. Die Ausgaben für Investitionen sollen im kommenden Jahr mit 1,5 % (auf 8,0 Mrd. Euro) nur unterdurchschnittlich angehoben werden.

Bei Gesamteinnahmen von 79,5 Mrd. Euro und Gesamtausgaben von 79,7 Mrd. Euro ergibt sich ein Finanzierungssaldo von -158 Mio. Euro, der durch Entnahmen aus Rücklagen (netto: 11,8 Mio. Euro), Überschüssen aus Vorjahren (0,8 Mio. Euro) und einer Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt von 145,5 Mio. Euro finanziert wird. Da der Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt eine Tilgung beim öffentlichen Bereich in gleicher Höhe gegenübersteht, ergibt sich insgesamt eine Nettoneuverschuldung von 0.

## Landeshaushalt 2020, „schwarze Null“ und Schuldenbremse

Die Landesregierung hält für das Jahr 2020 und auch für den weiteren Finanzplanungszeitraum am Ziel der „schwarzen Null“, also einer Nettoneuverschuldung von null, fest. Bei dieser Vorgabe für die Verschuldung wird die Konjunkturelle Lage nicht in den Blick genommen. Eine Konjunkturbereinigung wäre nach den Regelungen der Schuldenbremse möglich. Zudem wäre es aus stabilisierungspolitischen Gründen geboten, die automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen und in einem drohenden Abschwung eine konjunkturell bedingte Verschuldung zuzulassen. Im ersten Halbjahr 2019 verharrte das Bruttoinlandsprodukt in Nordrhein-Westfalen beinahe auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums. Der Zuwachs von nur 0,1% war der fünftniedrigste unter den deutschen Bundesländern und lag damit

deutlich unter dem Durchschnitt<sup>1</sup>. Orientiert man sich an der Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute (GD 2019) so dürfte die wirtschaftliche Dynamik in Deutschland – und damit auch in Nordrhein-Westfalen – auch in den kommenden beiden Jahren nur moderat zunehmen. Auch die Bundesregierung weist in ihrer jüngsten Projektion für die kommenden Jahre deutlich niedrigere Wachstumsraten aus als in den Jahren bis 2018 und hat die Wachstumsaussichten insbesondere für 2020 gegenüber der Frühjahrsprojektion um einen halben Prozentpunkt nach unten revidiert (BMF/BMWi 2019a und b).

Die deutliche konjunkturelle Verlangsamung dürfte sich im kommenden Jahr auch in den Steuereinnahmen niederschlagen. Bereits im Mai 2019 hatte der Arbeitskreis Steuerschätzungen seine Prognose der Steuereinnahmen der Länder für die Jahre 2020 bis 2023 deutlich nach unten revidiert. Weitere Abwärtsrevisionen sind nicht ausgeschlossen<sup>2</sup>. Vor diesem Hintergrund scheint der angestrebte Haushaltsausgleich im kommenden Jahr nicht konjunkturgerecht. Eine Konjunkturbereinigung wurde bei der Haushaltsaufstellung bisher nicht vorgenommen.

Der Landtag berät aktuell über Änderungen an der Landeshaushaltsordnung, die u.a. auch eine Konjunkturbereinigung vorsehen. Damit wird das Thema „Konjunkturbereinigung“ erst in allerletzter Minute aufgegriffen. Ohne vergleichende Untersuchungen zu anderen Verfahren durchzuführen, hat sich die Landesregierung für das Verfahren des Bundes entschieden, das – mit geringfügigen nationalen Anpassungen – von der EU-Kommission übernommen wurde. Dabei wird mittels einer Produktionsfunktion ein Produktionspotenzial für Deutschland geschätzt (Havik et al. 2014). Die Abweichung des tatsächlichen Bruttoinlandsprodukts von diesem Potenzial ergibt die Produktionslücke, aus der die Konjunkturkomponente abgeleitet wird.

Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit vielfach kritisiert (u.a. Truger u. Will 2012, Klär 2014) und wiederholt angepasst. Es bleiben aber gravierende Probleme, die vor allem Unsicherheiten am aktuellen Rand geschuldet sind. Nach wie vor kommt es zu erheblichen Revisionen, wobei sowohl Über- als auch Unterauslastungen in Echtzeit unterschätzt werden. Am aktuellen Rand liegen die Schätzungen der Produktionslücke regelmäßig nahe bei null und werden später nach oben bzw. unten revidiert (Ademmer et al. 2019). Für die Fiskalpolitik bedeutet das, dass die Konjunkturkomponente bei Haushaltsaufstellung häufig absolut zu niedrig ausfallen könnte. Dies würde eine übermäßige Konsolidierung erzwingen, die im Abschwung zusätzlich negative Auswirkungen auf die Konjunktur haben dürfte (Gechert und Rannenberg 2018).

---

<sup>1</sup> VGR der Länder <https://www.statistik-bw.de/VGRdL/tbIs/tab.jsp?rev=RV2019&tbl=tab002&lang=de-DE>

<sup>2</sup> Die Novemberschätzung des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ liegen zum heutigen Tag noch nicht vor.

Was das Verfahren des Bundes für die Haushaltsplanung NRW bedeutet, zeigt Tabelle 1. Grundsätzlich soll für die Haushaltsaufstellung – wie auch beim Bund – die Frühjahrsprojektion des Jahres der Aufstellung für die Konjunkturbereinigung herangezogen werden. Gemäß dem Gesetzesentwurf für §18d LHO kann auch auf die Steuerschätzung und Projektion vom Herbst zurückgegriffen werden, wenn sich bei der Steuerschätzung wesentliche Abweichungen zum Frühjahr ergeben. Die Herbstschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ liegt zum heutigen Tage noch nicht vor. Daher werden hier Berechnungen auf Grundlage der Frühjahres- und der Herbstprojektion durchgeführt.

*Tabelle 1: Konjunkturbereinigter und struktureller Finanzierungssaldo nach der Methode des Bundes*

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Produktionslücke (BReg, 4/19)</b>	3,4	6,3	-0,4	-1,8	0
Länderanteil Konjunkturkomponente	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (Mrd. Euro)	0,408	0,756	-0,048	-0,216	0,000
Anteil NRW	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Anteil NRW (Mrd. Euro)	0,082	0,151	-0,010	-0,043	0,000
Saldo der Finanziellen Transaktionen	0,274	0,146	0,060	-0,240	-0,241
Finanzierungssaldo NRW (Mrd. Euro)	-0,067	-0,158	-0,358	0,059	0,059
Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo NRW (Mrd. Euro)	-0,148	-0,309	-0,349	0,102	0,059
Struktureller Finanzierungssaldo* NRW (Mrd. Euro)	-0,422	-0,455	-0,409	0,342	0,300
<b>Produktionslücke (BReg, 10/2019)</b>	12,2	-2,5	-8,8	-11,5	-8,3
Länderanteil Konjunkturkomponente	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (Mrd. Euro)	1,464	-0,3	-1,056	-1,38	-0,996
Anteil NRW	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Anteil NRW (Mrd. Euro)	0,293	-0,060	-0,211	-0,276	-0,199
Saldo der Finanziellen Transaktionen	0,274	0,146	0,060	-0,240	-0,241
Finanzierungssaldo NRW (Mrd. Euro)	-0,067	-0,158	-0,358	0,059	0,059
Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo NRW (Mrd. Euro)	-0,359	-0,098	-0,147	0,335	0,259
Struktureller Finanzierungssaldo* NRW (Mrd. Euro)	-0,634	-0,244	-0,207	0,575	0,500

Quelle: BMF, BMWi, Finanzministerium NRW, Destatis, eigene Berechnungen. Sondervermögen sind nur in dem Umfang berücksichtigt, wie sie im Landshaushalt erfasst sind. \*Berechnet als Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo abzüglich des Saldos finanzieller Transaktionen.

Zunächst werden auf der Grundlage der Frühjahrsprojektion und der Herbstproduktion der Bundesregierung gesondert Konjunkturkomponenten für NRW berechnet und damit konjunkturbereinigte Finanzierungssalden ermittelt. Der positiven Produktionslücke der Frühjahrsprojektion entspricht in Nordrhein-Westfalen eine positive Konjunkturkomponente von 151 Mio. Euro, die einen entsprechenden Konsolidierungsbedarf begründen würde. Die Herbstproduktion schätzt eine negative Produktionslücke für das kommende Jahr und entsprechend

ist auch die Konjunkturkomponente negativ. Mit 60 Millionen Euro fällt sie und damit der konjunkturelle Spielraum allerdings gering aus.

Die Konjunkturkomponente auf der Grundlage der Herbstprojektion scheint gemessen an der wirtschaftlichen Abschwächung gering. Während das nominale BIP in Deutschland für das kommende Jahr um über 20 Mrd. Euro geringer ausfällt als noch im Frühjahr erwartet, verschlechtert sich die Produktionslücke nur um rund 9 Mrd. Euro. Im Interesse einer konjunkturgerechten Finanzpolitik in Nordrhein-Westfalen sollte dem Thema Konjunkturbereinigung dringend mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden und noch einmal überprüft werden, welches Bereinigungsverfahren am ehesten mit den konjunkturellen Schwankungen der Steuereinnahmen korrespondiert.

Beim Gesetzentwurf für die LHO (Landtagsdrucksache 17/7318) beruft sich die Landesregierung auf den Stabilitätsrat. Würde sie sich nicht nur bei der Konjunkturbereinigung, sondern auch bei der Behandlung finanzieller Transaktionen<sup>3</sup> an der Vorgehensweise des Stabilitätsrats orientieren, was konsistent wäre, so müsste auch noch eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen vorgenommen werden. Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen ist grundsätzlich sinnvoll, weil diese nicht vermögenswirksam sind und keinen Einfluss auf die Nachhaltigkeit des Haushalts haben. Zudem wird die Vergleichbarkeit mit den für die europäischen Fiskalregeln relevanten Daten erhöht.

Eine solche Bereinigung sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landeshaushaltsordnung jedoch nicht vor. Es soll lediglich eine Konjunkturbereinigung stattfinden. Eine sachliche Begründung für den Verzicht auf die Bereinigung um finanzielle Transaktionen liefert der Gesetzentwurf nicht. Für das Haushaltsjahr 2020 fällt der Spielraum dadurch um 146 Mio. Euro höher aus, 2021 sind es noch 60 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2022 kehrt sich die Situation jedoch um. Würde die Landesregierung durchweg die Verfahrensweise des Stabilitätsrats anwenden, so würde sich im kommenden Haushaltsjahr ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf ergeben. Nordrhein-Westfalen scheint schlecht für die Schuldenbremse vorbereitet.

### Zur Investitionstätigkeit

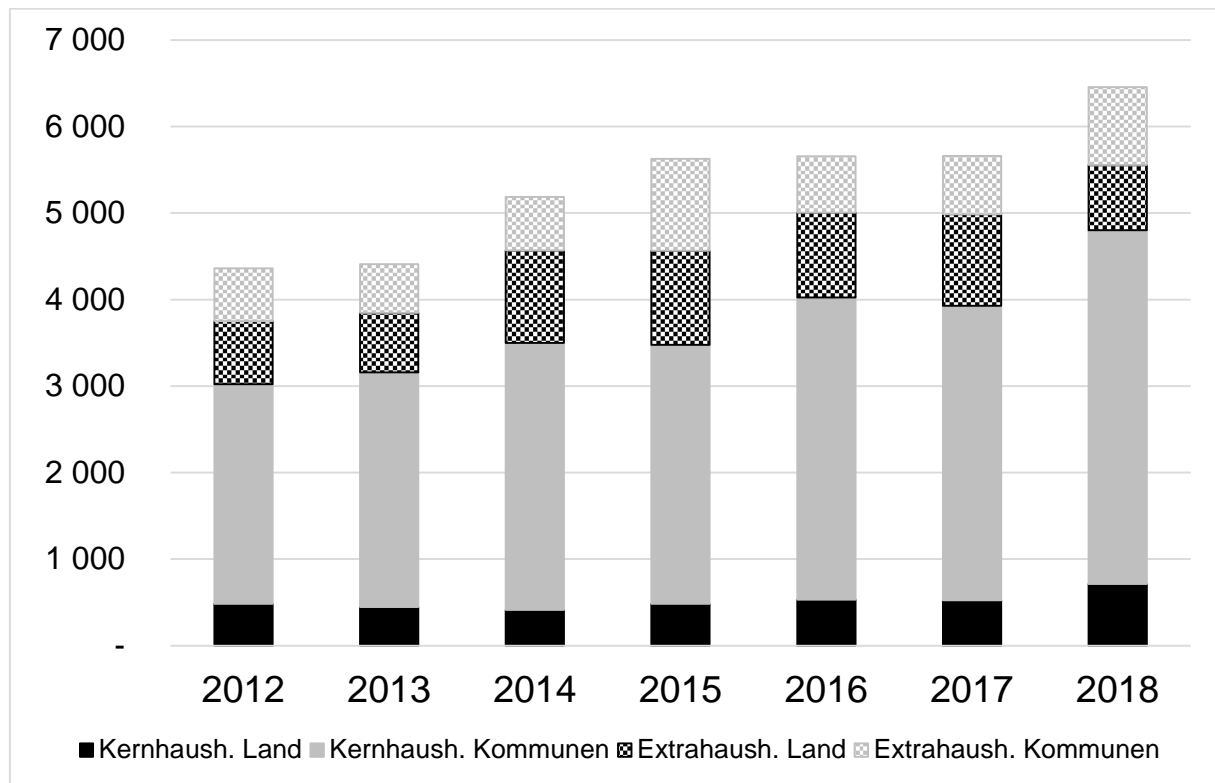
Die Summe aus Sachinvestitionen und Investitionszuweisungen entwickelt sich in den Jahren 2020 bis 2023 deutlich schwächer als das Haushaltsvolumen insgesamt. Angesichts fortbestehender erheblicher Investitionsbedarfe in allen Bereichen (Schulgebäude, Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutz) ist das für sich genommen unzureichend. Allerdings kann die Investitionstätigkeit in NRW anhand des Kernhaushalts nur unzureichend bewertet werden. Nach Daten des statistischen Bundesamtes schwankte der Anteil des Kernhaushalts an den staatlichen Sachinvestitionen der Landesebene in den Jahren 2012 bis 2018, für die Daten vorliegen, zwischen 27,8 und 48,5 % (Abbildung 1). Die

---

<sup>3</sup> Der Begriff finanzielle Transaktionen wird in BMF (2015, S. 16) unter Nennung von Gruppierungsnummern ausführlich erklärt.

Investitionen werden also überwiegend von Extrahaushalten vorgenommen. Mit 48,5 % war der Anteil des Landes im vergangenen Jahr außergewöhnlich hoch. Sollten die Investitionen der Extrahaushalte längerfristig schwach ausfallen, dann wäre der Haushaltsansatz deutlich zu niedrig. Mangels Daten zur Haushaltsplanung von Extrahaushalten kann dies in der vorliegenden Stellungnahme aber nicht beurteilt werden.

Abbildung 1: Sachinvestitionen von Kern- und Extrahaushalten in NRW (Mio. Euro)



Quelle: Destatis, eigene Berechnungen.

Wichtig ist, dass die Investitionsausgaben, insbesondere in Infrastruktur und Klimaschutz, auch im Konjunkturabschwung weiter ausgeweitet werden. Da sie zu langfristigen Wohlfahrtsgewinnen auch für zukünftige Steuerzahler führen, lässt sich eine Kreditfinanzierung zur finanziellen Beteiligung zukünftiger Generationen durchaus rechtfertigen. Diese Ansicht vertrat im Jahr 2007 auch noch der Sachverständigenrat (2007). Dies sehen die Schuldenbremse und die europäischen Fiskalregeln bisher nicht vor. Eine Reform dieser Regeln mittels Ergänzung einer „goldenen Regel“ für Investitionen wäre daher eine sinnvolle Lösung. Kurzfristig ist damit jedoch nicht zu rechnen.

In der Zwischenzeit sollten rechtliche Spielräume bei der Ausgestaltung der Schuldenbremse, beispielsweise durch die Durchführung von Investitionen in Extrahaushalten, in vollem Umfang genutzt werden. Die Auslagerung von Aktivitäten in Extrahaushalte ist unter Transparenzgesichtspunkten nicht unproblematisch, da sie die Analyse und Beurteilung der Haushaltspolitik insbesondere ex-ante

erheblich erschwert und demokratisch gewählte Volksvertreter von Entscheidungen ausschließt. Gleichzeitig scheint die Nutzung von Extrahaushalten angesichts der sehr restriktiven Verschuldungsgrenzen der Schuldenbremse, die den Ländern – anders als dem Bund – überhaupt keine strukturelle Verschuldung zugesteht, bieten Extrahaushalte eine Möglichkeit zur schuldenbremsenkonformen Kreditfinanzierung von Investitionen auf Landesebene<sup>4</sup>.

Darüber hinaus ist es wichtig, die generelle Unterfinanzierung des Landes zu überwinden. Hier ist auch der Bund gefragt und es sollte zudem kein Tabu sein, über eine stärkere Besteuerung von Vermögen (sowohl die Vermögen- als auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer sind Ländersteuern) nachzudenken und sich entsprechen im Bundesrat einzusetzen. Dies wurde in früheren Stellungnahmen ausgeführt (vgl. Rietzler 2017 und 2018).

### Weitere Anmerkungen

Der Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung sehen deutlich steigende Zinsausgaben bis zum Jahr 2023 vor. Die Planung folgt möglicherweise dem Vorsichtsprinzip. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erstaunen diese Annahmen aber. Aktuell liegen die durchschnittlichen Renditen für Länderanleihen mit einer Restlaufzeit von 9-10 Jahren nach Angaben der Deutschen Bundesbank im negativen Bereich. Auch wenn die Bonität des Landes NRW schlechter ist als die Bayerns, dürften sich hier keine erheblichen Renditedifferenzen ergeben. Es erstaunt vor allem der unterstellte starke Anstieg der Zinssätze. Dieser war schon in der jüngeren Vergangenheit nicht zu erwarten. So rechnet die Gemeinschaftsdiagnose der Institute bis 2021 nicht mit einer Zinswende der EZB und die Bundesregierung unterstellt in ihrem Stabilitätsprogramm für den impliziten Zinssatz auf die Verschuldung des Gesamtstaats bis 2023 einen Anstieg von lediglich einem Viertelprozentpunkt (BMF 2019, S. 53).

---

<sup>4</sup> Der Entwurf für die Änderung der LHO schließt in § 18a Abs. 4 soweit Kreditermächtigungen nicht schon am 31.12.2010 bestanden die Kreditaufnahme durch Sondervermögen aus. Sondervermögen sind Extrahaushalte ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Bundesbank 2019).

## Literatur

- Ademmer, M., Boysen-Hogrefe, J., Carstensen, K., Hauber, P., Jannsen, N., Kooths, S., Rossian, T., Stolzenburg, U. (2019): Potenzialschätzung und Produktionslücken – Analyse von Revisionen und Zyklizität. Gutachten des IfW Kiel für das BMWi. Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 19, Februar 2019.
- Boysen-Hogrefe, J. (2014): Konjunkturbereinigung der Länder: Eine Quasi-Echtzeitanalyse am Beispiel Schleswig-Holsteins, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 538, Juni.
- BMF/BMWi (2019a): Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten. Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung. Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 17. April 2019. [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-fruehjahrsprojektion-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-fruehjahrsprojektion-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (29.10.2019)
- BMF/BMWi (2019b): Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten. Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung. Herbstprojektion der Bundesregierung vom 17. Oktober 2019 [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-herbstprojektion-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-herbstprojektion-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (29.10.2019)
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2015): Kompendium zur Schuldenbremse, März, Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2019): Deutsches Stabilitätsprogramm 2019, Berlin.
- Deutsche Bundesbank (2019): Deutsche Schuldenbremse: zur Überwachung durch den Stabilitätsrat, in: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, April, S. 95-102.
- Gechert, S., Rannenberg, A. (2018), Which Fiscal Multipliers Are Regime-Dependent? A Meta-Regression Analysis, Journal of Economic Surveys, 32(4), 1160-1182.
- Havik, K., K. Mc Morrow, F. Orlandi, C. Planas, R. Raciborski, W. Röger, A. Rossi, A. Thum-Thysen und V. Vandermeulen (2014). The Production Function Methodology for Calculating Potential Growth Rates and Output Gaps. European Commission, Economic Papers 535. Brüssel.
- Klär, Erik (2014): Die Eurokrise im Spiegel der Potenzialschätzungen Lehren für eine alternative Wirtschaftspolitik? Wiso Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, GD (2019):
- Rietzler, K. (2015): Zur Umsetzung der Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen: Spielräume erhalten. Kurz-Expertise im Auftrag des DGB Nordrhein-Westfalen. IMK Policy Brief April.
- Rietzler, K. (2017): Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. November 2017 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) sowie Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018), IMK Policy Brief. Düsseldorf. November.



Rietzler, K. (2018): Die „schwarze Null“ ist keine Strategie. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 4. Oktober 2018. IMK Policy Brief. Düsseldorf. Oktober.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, SVR (2007): Staatsverschuldung wirksam begrenzen, SVR-Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, März.

Truger, A., Will, H. (2012): Gestaltungsanfällig und prozyklisch: die Deutsche Schuldenbremse in der Detailanalyse, IMK Working Paper Nr. 82, Januar.



---

# NRW-Haushalt 2020: Die Konjunktur bleibt außen vor

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 31. Oktober 2019 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

Zum Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsgesetz 2020) wird keine Stellungnahme genommen.

**Dr. Katja Rietzler**

(Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung)

29.10.2019

## Zusammenfassung

Die Landesregierung hat den Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 mit einem Volumen von 79,9 Mrd. Euro vorgelegt. Obwohl im kommenden Jahr die Schuldenbremse erstmals für NRW verbindlich ist und der Landtag aktuell über eine diesbezügliche Änderung der Landeshaushaltsordnung berät, wird die in der LHO avisierte Konjunkturbereinigung im Haushaltsentwurf ausgeblendet. Der Fokus liegt auf einer gesamten Nettoneuverschuldung von null, was angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Schwäche nicht konjunkturgerecht ist. Das geplante Konjunkturbereinigungsverfahren lässt allerdings nur geringe Spielräume zu, die möglicherweise nicht ausreichen, um konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen auszugleichen. Bei der Auswahl eines Konjunkturbereinigungsverfahrens hätten alternative Verfahren bezüglich ihrer Konjunkturwirkung in Echtzeit untersucht werden sollen. Dies ist nicht erfolgt. Würde sich die Regierung zudem vollständig an der Vorgehensweise des Stabilitätsrats orientieren, auf den sie sich in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung der LHO beruft, so müsste sie auch eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen vornehmen, die den Haushaltsspielraum im kommenden Jahr vermindern würde. Nach wie vor fehlt eine konsistente Strategie für die Umsetzung der Schuldenbremse in NRW.

Die Investitionsausgaben sollen unterdurchschnittlich steigen. Angesichts erheblicher Bedarfe wäre dies unzureichend. Eine abschließende Bewertung ist aber schwierig, da die Planung der ebenfalls relevanten Extrahaushalte nicht zugänglich sind.

Der unterstellte Anstieg des Durchschnittszinssatzes scheint hoch.

# Der Landeshaushalt 2020 und die mittelfristige Planung

## Überblick

Gemäß dem Gesetzesentwurf der Landesregierung steigt das Haushaltsvolumen im kommenden Jahr um 2,5 % auf 79,9 Mrd. Euro. Dabei decken Steuern und steuerähnliche Abgaben 82 % der Ausgaben, nach 79 % im Vorjahr. Der Zuwachs um drei Prozentpunkte erklärt sich durch die Reform der föderalen Finanzbeziehungen. Durch das Auslaufen des Länderfinanzausgleichs in seiner bisherigen Form kommt es zu einer Verschiebung von Zuweisungen zu Umsatzsteuereinnahmen. Dies erklärt auch den mit 6,0 % angesetzten hohen Zuwachs der Steuereinnahmen.

Die Personalausgaben legen um 3,5 % auf 28,8 Mrd. Euro zu. Dabei steigen die Versorgungsbezüge (8,5 %) und die Beihilfen (9,3 %) deutlich schneller als die Bezüge und Nebenleistungen (4,4%). Die Zuwachsrate von insgesamt 3,5 % kommt dadurch zustande, dass für 2019 in großem Umfang globale Mehrausgaben angesetzt wurden, die 2020 größtenteils entfallen. Die sächlichen Verwaltungsausgaben nehmen unterdurchschnittlich zu und die Ausgaben für den Schuldendienst sollen leicht sinken. Mit 3,1 % ist bei den Zuweisungen und Zuschüssen erneut eine deutliche Ausweitung geplant. Die Zuweisungen an die Kommunen sollen dabei noch etwas stärker ausgeweitet werden. Die Ausgaben für Investitionen sollen im kommenden Jahr mit 1,5 % (auf 8,0 Mrd. Euro) nur unterdurchschnittlich angehoben werden.

Bei Gesamteinnahmen von 79,5 Mrd. Euro und Gesamtausgaben von 79,7 Mrd. Euro ergibt sich ein Finanzierungssaldo von -158 Mio. Euro, der durch Entnahmen aus Rücklagen (netto: 11,8 Mio. Euro), Überschüssen aus Vorjahren (0,8 Mio. Euro) und einer Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt von 145,5 Mio. Euro finanziert wird. Da der Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt eine Tilgung beim öffentlichen Bereich in gleicher Höhe gegenübersteht, ergibt sich insgesamt eine Nettoneuverschuldung von 0.

## Landeshaushalt 2020, „schwarze Null“ und Schuldenbremse

Die Landesregierung hält für das Jahr 2020 und auch für den weiteren Finanzplanungszeitraum am Ziel der „schwarzen Null“, also einer Nettoneuverschuldung von null, fest. Bei dieser Vorgabe für die Verschuldung wird die Konjunkturelle Lage nicht in den Blick genommen. Eine Konjunkturbereinigung wäre nach den Regelungen der Schuldenbremse möglich. Zudem wäre es aus stabilisierungspolitischen Gründen geboten, die automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen und in einem drohenden Abschwung eine konjunkturell bedingte Verschuldung zuzulassen. Im ersten Halbjahr 2019 verharrte das Bruttoinlandsprodukt in Nordrhein-Westfalen beinahe auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums. Der Zuwachs von nur 0,1% war der fünftniedrigste unter den deutschen Bundesländern und lag damit

deutlich unter dem Durchschnitt<sup>1</sup>. Orientiert man sich an der Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute (GD 2019) so dürfte die wirtschaftliche Dynamik in Deutschland – und damit auch in Nordrhein-Westfalen – auch in den kommenden beiden Jahren nur moderat zunehmen. Auch die Bundesregierung weist in ihrer jüngsten Projektion für die kommenden Jahre deutlich niedrigere Wachstumsraten aus als in den Jahren bis 2018 und hat die Wachstumsaussichten insbesondere für 2020 gegenüber der Frühjahrsprojektion um einen halben Prozentpunkt nach unten revidiert (BMF/BMWi 2019a und b).

Die deutliche konjunkturelle Verlangsamung dürfte sich im kommenden Jahr auch in den Steuereinnahmen niederschlagen. Bereits im Mai 2019 hatte der Arbeitskreis Steuerschätzungen seine Prognose der Steuereinnahmen der Länder für die Jahre 2020 bis 2023 deutlich nach unten revidiert. Weitere Abwärtsrevisionen sind nicht ausgeschlossen<sup>2</sup>. Vor diesem Hintergrund scheint der angestrebte Haushaltsausgleich im kommenden Jahr nicht konjunkturgerecht. Eine Konjunkturbereinigung wurde bei der Haushaltsaufstellung bisher nicht vorgenommen.

Der Landtag berät aktuell über Änderungen an der Landeshaushaltsordnung, die u.a. auch eine Konjunkturbereinigung vorsehen. Damit wird das Thema „Konjunkturbereinigung“ erst in allerletzter Minute aufgegriffen. Ohne vergleichende Untersuchungen zu anderen Verfahren durchzuführen, hat sich die Landesregierung für das Verfahren des Bundes entschieden, das – mit geringfügigen nationalen Anpassungen – von der EU-Kommission übernommen wurde. Dabei wird mittels einer Produktionsfunktion ein Produktionspotenzial für Deutschland geschätzt (Havik et al. 2014). Die Abweichung des tatsächlichen Bruttoinlandsprodukts von diesem Potenzial ergibt die Produktionslücke, aus der die Konjunkturkomponente abgeleitet wird.

Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit vielfach kritisiert (u.a. Truger u. Will 2012, Klär 2014) und wiederholt angepasst. Es bleiben aber gravierende Probleme, die vor allem Unsicherheiten am aktuellen Rand geschuldet sind. Nach wie vor kommt es zu erheblichen Revisionen, wobei sowohl Über- als auch Unterauslastungen in Echtzeit unterschätzt werden. Am aktuellen Rand liegen die Schätzungen der Produktionslücke regelmäßig nahe bei null und werden später nach oben bzw. unten revidiert (Ademmer et al. 2019). Für die Fiskalpolitik bedeutet das, dass die Konjunkturkomponente bei Haushaltsaufstellung häufig absolut zu niedrig ausfallen könnte. Dies würde eine übermäßige Konsolidierung erzwingen, die im Abschwung zusätzlich negative Auswirkungen auf die Konjunktur haben dürfte (Gechert und Rannenberg 2018).

---

<sup>1</sup> VGR der Länder <https://www.statistik-bw.de/VGRdL/tbIs/tab.jsp?rev=RV2019&tbl=tab002&lang=de-DE>

<sup>2</sup> Die Novemberschätzung des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ liegen zum heutigen Tag noch nicht vor.

Was das Verfahren des Bundes für die Haushaltsplanung NRW bedeutet, zeigt Tabelle 1. Grundsätzlich soll für die Haushaltsaufstellung – wie auch beim Bund – die Frühjahrsprojektion des Jahres der Aufstellung für die Konjunkturbereinigung herangezogen werden. Gemäß dem Gesetzesentwurf für §18d LHO kann auch auf die Steuerschätzung und Projektion vom Herbst zurückgegriffen werden, wenn sich bei der Steuerschätzung wesentliche Abweichungen zum Frühjahr ergeben. Die Herbstschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ liegt zum heutigen Tage noch nicht vor. Daher werden hier Berechnungen auf Grundlage der Frühjahres- und der Herbstprojektion durchgeführt.

*Tabelle 1: Konjunkturbereinigter und struktureller Finanzierungssaldo nach der Methode des Bundes*

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Produktionslücke (BReg, 4/19)</b>	3,4	6,3	-0,4	-1,8	0
Länderanteil Konjunkturkomponente	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (Mrd. Euro)	0,408	0,756	-0,048	-0,216	0,000
Anteil NRW	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Anteil NRW (Mrd. Euro)	0,082	0,151	-0,010	-0,043	0,000
Saldo der Finanziellen Transaktionen	0,274	0,146	0,060	-0,240	-0,241
Finanzierungssaldo NRW (Mrd. Euro)	-0,067	-0,158	-0,358	0,059	0,059
Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo NRW (Mrd. Euro)	-0,148	-0,309	-0,349	0,102	0,059
Struktureller Finanzierungssaldo* NRW (Mrd. Euro)	-0,422	-0,455	-0,409	0,342	0,300
<b>Produktionslücke (BReg, 10/2019)</b>	12,2	-2,5	-8,8	-11,5	-8,3
Länderanteil Konjunkturkomponente	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (Mrd. Euro)	1,464	-0,3	-1,056	-1,38	-0,996
Anteil NRW	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Anteil NRW (Mrd. Euro)	0,293	-0,060	-0,211	-0,276	-0,199
Saldo der Finanziellen Transaktionen	0,274	0,146	0,060	-0,240	-0,241
Finanzierungssaldo NRW (Mrd. Euro)	-0,067	-0,158	-0,358	0,059	0,059
Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo NRW (Mrd. Euro)	-0,359	-0,098	-0,147	0,335	0,259
Struktureller Finanzierungssaldo* NRW (Mrd. Euro)	-0,634	-0,244	-0,207	0,575	0,500

Quelle: BMF, BMWi, Finanzministerium NRW, Destatis, eigene Berechnungen. Sondervermögen sind nur in dem Umfang berücksichtigt, wie sie im Landshaushalt erfasst sind. \*Berechnet als Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo abzüglich des Saldos finanzieller Transaktionen.

Zunächst werden auf der Grundlage der Frühjahresprojektion und der Herbstproduktion der Bundesregierung gesondert Konjunkturkomponenten für NRW berechnet und damit konjunkturbereinigte Finanzierungssalden ermittelt. Der positiven Produktionslücke der Frühjahresprojektion entspricht in Nordrhein-Westfalen eine positive Konjunkturkomponente von 151 Mio. Euro, die einen entsprechenden Konsolidierungsbedarf begründen würde. Die Herbstproduktion schätzt eine negative Produktionslücke für das kommende Jahr und entsprechend

ist auch die Konjunkturkomponente negativ. Mit 60 Millionen Euro fällt sie und damit der konjunkturelle Spielraum allerdings gering aus.

Die Konjunkturkomponente auf der Grundlage der Herbstprojektion scheint gemessen an der wirtschaftlichen Abschwächung gering. Während das nominale BIP in Deutschland für das kommende Jahr um über 20 Mrd. Euro geringer ausfällt als noch im Frühjahr erwartet, verschlechtert sich die Produktionslücke nur um rund 9 Mrd. Euro. Im Interesse einer konjunkturgerechten Finanzpolitik in Nordrhein-Westfalen sollte dem Thema Konjunkturbereinigung dringend mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden und noch einmal überprüft werden, welches Bereinigungsverfahren am ehesten mit den konjunkturellen Schwankungen der Steuereinnahmen korrespondiert.

Beim Gesetzentwurf für die LHO (Landtagsdrucksache 17/7318) beruft sich die Landesregierung auf den Stabilitätsrat. Würde sie sich nicht nur bei der Konjunkturbereinigung, sondern auch bei der Behandlung finanzieller Transaktionen<sup>3</sup> an der Vorgehensweise des Stabilitätsrats orientieren, was konsistent wäre, so müsste auch noch eine Bereinigung um finanzielle Transaktionen vorgenommen werden. Die Bereinigung um finanzielle Transaktionen ist grundsätzlich sinnvoll, weil diese nicht vermögenswirksam sind und keinen Einfluss auf die Nachhaltigkeit des Haushalts haben. Zudem wird die Vergleichbarkeit mit den für die europäischen Fiskalregeln relevanten Daten erhöht.

Eine solche Bereinigung sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landeshaushaltsordnung jedoch nicht vor. Es soll lediglich eine Konjunkturbereinigung stattfinden. Eine sachliche Begründung für den Verzicht auf die Bereinigung um finanzielle Transaktionen liefert der Gesetzentwurf nicht. Für das Haushaltsjahr 2020 fällt der Spielraum dadurch um 146 Mio. Euro höher aus, 2021 sind es noch 60 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2022 kehrt sich die Situation jedoch um. Würde die Landesregierung durchweg die Verfahrensweise des Stabilitätsrats anwenden, so würde sich im kommenden Haushaltsjahr ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf ergeben. Nordrhein-Westfalen scheint schlecht für die Schuldenbremse vorbereitet.

### Zur Investitionstätigkeit

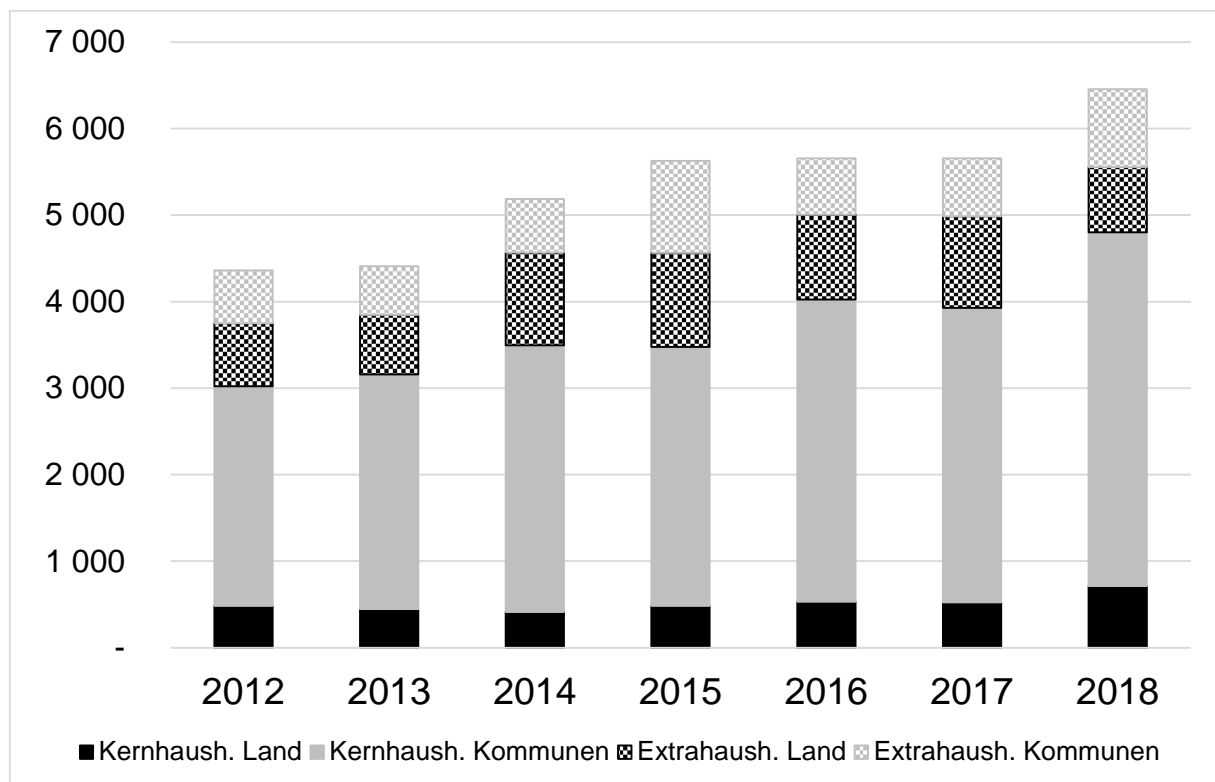
Die Summe aus Sachinvestitionen und Investitionszuweisungen entwickelt sich in den Jahren 2020 bis 2023 deutlich schwächer als das Haushaltsvolumen insgesamt. Angesichts fortbestehender erheblicher Investitionsbedarfe in allen Bereichen (Schulgebäude, Verkehrsinfrastruktur, Klimaschutz) ist das für sich genommen unzureichend. Allerdings kann die Investitionstätigkeit in NRW anhand des Kernhaushalts nur unzureichend bewertet werden. Nach Daten des statistischen Bundesamtes schwankte der Anteil des Kernhaushalts an den staatlichen Sachinvestitionen der Landesebene in den Jahren 2012 bis 2018, für die Daten vorliegen, zwischen 27,8 und 48,5 % (Abbildung 1). Die

---

<sup>3</sup> Der Begriff finanzielle Transaktionen wird in BMF (2015, S. 16) unter Nennung von Gruppierungsnummern ausführlich erklärt.

Investitionen werden also überwiegend von Extrahaushalten vorgenommen. Mit 48,5 % war der Anteil des Landes im vergangenen Jahr außergewöhnlich hoch. Sollten die Investitionen der Extrahaushalte längerfristig schwach ausfallen, dann wäre der Haushaltsansatz deutlich zu niedrig. Mangels Daten zur Haushaltsplanung von Extrahaushalten kann dies in der vorliegenden Stellungnahme aber nicht beurteilt werden.

Abbildung 1: Sachinvestitionen von Kern- und Extrahaushalten in NRW (Mio. Euro)



Quelle: Destatis, eigene Berechnungen.

Wichtig ist, dass die Investitionsausgaben, insbesondere in Infrastruktur und Klimaschutz, auch im Konjunkturabschwung weiter ausgeweitet werden. Da sie zu langfristigen Wohlfahrtsgewinnen auch für zukünftige Steuerzahler führen, lässt sich eine Kreditfinanzierung zur finanziellen Beteiligung zukünftiger Generationen durchaus rechtfertigen. Diese Ansicht vertrat im Jahr 2007 auch noch der Sachverständigenrat (2007). Dies sehen die Schuldenbremse und die europäischen Fiskalregeln bisher nicht vor. Eine Reform dieser Regeln mittels Ergänzung einer „goldenen Regel“ für Investitionen wäre daher eine sinnvolle Lösung. Kurzfristig ist damit jedoch nicht zu rechnen.

In der Zwischenzeit sollten rechtliche Spielräume bei der Ausgestaltung der Schuldenbremse, beispielsweise durch die Durchführung von Investitionen in Extrahaushalten, in vollem Umfang genutzt werden. Die Auslagerung von Aktivitäten in Extrahaushalte ist unter Transparenzgesichtspunkten nicht unproblematisch, da sie die Analyse und Beurteilung der Haushaltspolitik insbesondere ex-ante erheblich erschwert und demokratisch gewählte Volksvertreter von Entscheidungen ausschließt.



Gleichzeitig scheint die Nutzung von Extrahaushalten angesichts der sehr restriktiven Verschuldungsgrenzen der Schuldenbremse, die den Ländern – anders als dem Bund – überhaupt keine strukturelle Verschuldung zugesteht, bieten Extrahaushalte eine Möglichkeit zur schuldenbremsenkonformen Kreditfinanzierung von Investitionen auf Landesebene<sup>4</sup>.

Darüber hinaus ist es wichtig, die generelle Unterfinanzierung des Landes zu überwinden. Hier ist auch der Bund gefragt und es sollte zudem kein Tabu sein, über eine stärkere Besteuerung von Vermögen (sowohl die Vermögen- als auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer sind Ländersteuern) nachzudenken und sich entsprechen im Bundesrat einzusetzen. Dies wurde in früheren Stellungnahmen ausgeführt (vgl. Rietzler 2017 und 2018).

### Weitere Anmerkungen

Der Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung sehen deutlich steigende Zinsausgaben bis zum Jahr 2023 vor. Die Planung folgt möglicherweise dem Vorsichtsprinzip. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erstaunen diese Annahmen aber. Aktuell liegen die durchschnittlichen Renditen für Länderanleihen mit einer Restlaufzeit von 9-10 Jahren nach Angaben der Deutschen Bundesbank im negativen Bereich. Auch wenn die Bonität des Landes NRW schlechter ist als die Bayerns, dürften sich hier keine erheblichen Renditedifferenzen ergeben. Es erstaunt vor allem der unterstellte starke Anstieg der Zinssätze. Dieser war schon in der jüngeren Vergangenheit nicht zu erwarten. So rechnet die Gemeinschaftsdiagnose der Institute bis 2021 nicht mit einer Zinswende der EZB und die Bundesregierung unterstellt in ihrem Stabilitätsprogramm für den impliziten Zinssatz auf die Verschuldung des Gesamtstaats bis 2023 einen Anstieg von lediglich einem Viertelprozentpunkt (BMF 2019, S. 53).

---

<sup>4</sup> Der Entwurf für die Änderung der LHO schließt in § 18a Abs. 4 soweit Kreditermächtigungen nicht schon am 31.12.2010 bestanden die Kreditaufnahme durch Sondervermögen aus. Sondervermögen sind Extrahaushalte ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Bundesbank 2019).

## Literatur

- Ademmer, M., Boysen-Hogrefe, J., Carstensen, K., Hauber, P., Jannsen, N., Kooths, S., Rossian, T., Stolzenburg, U. (2019): Potenzialschätzung und Produktionslücken – Analyse von Revisionen und Zyklizität. Gutachten des IfW Kiel für das BMWi. Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 19, Februar 2019.
- Boysen-Hogrefe, J. (2014): Konjunkturbereinigung der Länder: Eine Quasi-Echtzeitanalyse am Beispiel Schleswig-Holsteins, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 538, Juni.
- BMF/BMWi (2019a): Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten. Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung. Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 17. April 2019. [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-fruehjahrsprojektion-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-fruehjahrsprojektion-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (29.10.2019)
- BMF/BMWi (2019b): Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten. Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung. Herbstprojektion der Bundesregierung vom 17. Oktober 2019 [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-herbstprojektion-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesamtwirtschaftliches-produktionspotenzial-herbstprojektion-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (29.10.2019)
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2015): Kompendium zur Schuldenbremse, März, Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2019): Deutsches Stabilitätsprogramm 2019, Berlin.
- Deutsche Bundesbank (2019): Deutsche Schuldenbremse: zur Überwachung durch den Stabilitätsrat, in: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, April, S. 95-102.
- Gechert, S., Rannenberg, A. (2018), Which Fiscal Multipliers Are Regime-Dependent? A Meta-Regression Analysis, Journal of Economic Surveys, 32(4), 1160-1182.
- Havik, K., K. Mc Morrow, F. Orlandi, C. Planas, R. Raciborski, W. Röger, A. Rossi, A. Thum-Thysen und V. Vandermeulen (2014). The Production Function Methodology for Calculating Potential Growth Rates and Output Gaps. European Commission, Economic Papers 535. Brüssel.
- Klär, Erik (2014): Die Eurokrise im Spiegel der Potenzialschätzungen Lehren für eine alternative Wirtschaftspolitik? Wiso Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, GD (2019):
- Rietzler, K. (2015): Zur Umsetzung der Schuldenbremse in Nordrhein-Westfalen: Spielräume erhalten. Kurz-Expertise im Auftrag des DGB Nordrhein-Westfalen. IMK Policy Brief April.
- Rietzler, K. (2017): Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. November 2017 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) sowie Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Überleitung der vorhandenen Konrektorinnen und Konrektoren von Grundschulen und Hauptschulen (Haushaltsbegleitgesetz 2018), IMK Policy Brief. Düsseldorf. November.

Rietzler, K. (2018): Die „schwarze Null“ ist keine Strategie. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 4. Oktober 2018. IMK Policy Brief. Düsseldorf. Oktober.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, SVR (2007): Staatsverschuldung wirksam begrenzen, SVR-Expertise im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, März.

Truger, A., Will, H. (2012): Gestaltungsanfällig und prozyklisch: die Deutsche Schuldenbremse in der Detailanalyse, IMK Working Paper Nr. 82, Januar.